



Amt: Rechnungsamt
Datum: 09.01.2023
Verfasser: Franziska Liebert
Telefon: 07632/ 72-130
AZ: 787.15

Sitzungs-/Vorlage Nr. I / 6 / 2023

Beschlussvorlage an

Gremium / Beratungsfolge	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung am	TOP-Nr.
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	23.01.2023	8

Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft Lipburg

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft Lipburg beschließt die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen.
2. Als Versammlungsleiter wird vom Gemeinderat der Bürgermeister, im Verhinderungsfall der 1. Bürgermeister-Stellvertreter bestellt.
Als Schriftführer wird vom Gemeinderat die Rechnungsamtsleiterin, im Verhinderungsfall der Hauptamtsleiter bestellt.
3. Im Vorgriff auf einen Beschluss der Versammlung der Jagdgenossen zur Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft Lipburg auf den Gemeinderat stimmt der Gemeinderat der Übertragung für weitere sechs Jahre schon heute zu.

finanzielle Auswirkungen: nein

Sachverhalt:

Zum 01.04.2015 trat ein neues Jagdgesetz in Baden-Württemberg in Kraft, das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG).

Aus dem JWVG ergibt sich, gemäß § 15 Abs. 7 JWVG, dass die Jagdgenossenschaft die Verwaltung der Jagdgenossenschaft für die Dauer der Mindestpachtzeit von sechs Jahren auf den Gemeinderat übertragen kann.

Die letzte Versammlung der Jagdgenossenschaft Lipburg fand im Jahr 2017 statt.

Am 07.03.2023 wird die Jagdgenossenschaftsversammlung für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Lipburg stattfinden. Hier beschließen die Jagdgenossen die Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat für weitere sechs Jahre.

Jagdgenossen sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundflächen, sofern diese Flächen bejagbar und nicht befriedet sind.

Vor der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Jagdgenossenschaftsversammlung muss daher zuerst ein Mitglieder- und Flächenverzeichnis aufgestellt werden, das sogenannte Jagdkataster. Außerdem wird bei der Jagdgenossenschaftsversammlung nicht nur nach Stimmen, sondern auch nach Fläche, die dem jeweiligen Jagdgenossen eigentumsrechtlich zuzurechnen ist, abgestimmt. Auch für dieses Abstimmungsverfahren ist ein Jagdkataster unerlässlich.

Mit der Erstellung des Jagdkatasters für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Lipburg wurde im Jahr 2022 der Fachbereich Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald beauftragt. Das Jagdkataster liegt vor und wurde mit der Unteren Jagdbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald abgestimmt.

Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterschreiben.

Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist der Gemeinderat.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, die Versammlung der Jagdgenossen einzuberufen und über

- die Bestellung des Versammlungsleiters und Schriftführers
- die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat

zu beschließen.